

(2) Zur Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Berufsausbildungskarten hat die Abteilung Volksbildung die Zahlen der voraussichtlichen Schulabgänger aus allen Grund-, Hilfs-, Mittel- und Oberschulen, unterteilt nach Abgangsklassen sowie nach männlichen und weiblichen Schulabgängern, bis zum 25. September der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung zu übergeben.

(3) An Hand dieser Zahlen sind den Schulen von der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung bis zum 1. November die Berufsausbildungskarten zuzustellen.

(4) Die Abteilung Volksbildung teilt der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung bis zum 30. November die Anzahl der Schüler mit, die voraussichtlich die Schulen verlassen:

- a) Oberschüler mit Reifeprüfung,
- b) Schüler mit der Mittleren Reife,
- c) Oberschüler, die Lehr- oder Arbeitsstellen wünschen,
- d) Mittelschüler, die Lehr- oder Arbeitsstellen wünschen.

(5) Zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes sind von der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung unter Mitwirkung der Kreis-kommission folgende grundsätzliche Aufgaben durchzuführen:

- a) Ausarbeitung eines methodischen Planes, in dem zeitmäßig festgelegt wird, wann und wo die Betriebe an den allgemeinbildenden Schulen die Aufklärung und Werbung der Schulabgänger durchführen;
- b) Kontrolle der Einhaltung der Plandisziplin, Unterstützung und Anleitung der sozialistischen und der ihnen gleichgestellten Betriebe bei der Aufklärung und Werbung in den allgemeinbildenden Schulen;
- c) Aufklärung der Bevölkerung durch informierende und werbende Artikel in der Tagespresse.

(6) Die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung und die Abteilung Volksbildung organisieren in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober für die Klassenleiter der Mittel- und Oberschulen und in der Zeit vom 1. bis 31. Dezember für die Klassenleiter der 5., 6., 7. und 8. Klassen der Grundschulen, die Pionierleiter, FDJ-Sekretäre der Grundeinheiten der Schulen und Mitglieder der Elternbeiräte Seminare unter dem Thema:

„Wie können wir die Jugendlichen bei ihrer Berufswahl unterstützen?“

Nach Bedarf sind die Seminare zu wiederholen.

(7) Die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung ist für die Durchführung der Seminare verantwortlich. Sie hat geeignete Berufsschullehrer für die Leitung der Seminare auszuwählen. Darüber hinaus sind zur Unterstützung der Seminarleiter Ausbildungsleiter, Lehrmeister oder Lehrausbilder und Mitarbeiter der Methodischen Kabinette zu gewinnen, die über Fragen der praktischen Ausbildung in den volkswirtschaftlich wichtigsten Berufen Auskunft geben können.

(8) Die Termine für die Durchführung der einzelnen Seminare sind von der Abteilung Volksbildung in Zusammenarbeit mit der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung festzulegen.

§ 6

Aufgaben der allgemeinbildenden Schulen

(1) Die Berufsausbildungskarten sind von den Schulabgängern auszufüllen. Der Klassenleiter hat die zum Ausfüllen der Berufsausbildungskarte erforderliche An-

leitung zu geben und ist dafür verantwortlich, daß die Karten vollzählig und termingerecht an die Leitung der Schule weitergeleitet werden.

„Jeder zur Entlassung kommende Schüler muß sich einer schulärztlichen Untersuchung unterziehen. Der Arzt hat das Untersuchungsergebnis in die Berufsausbildungskarte gemäß § 4 Abs. 1 einzutragen.“

Die Schulen haben die Berufsausbildungskarten bis spätestens 20. Dezember dem Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, vollzählig zurückzusenden.

Die Leiter der Schulen sind für die Durchführung dieser Aufgabe verantwortlich.

Die der Berufsausbildungskarte anhängende Kontrollkarte (Postkarte) wird von der Schule an jeden Mittel- und Oberschüler, der sich für die Berufsausbildung entschieden hat, sowie an jeden Grundschüler, der aus der 8. Klasse entlassen und nicht zum Besuch einer Mittel- oder Oberschule angemeldet wird, ausgegeben. Die Kontrollkarten aller übrigen Schüler werden nicht von den Berufsausbildungskarten abgetrennt, sondern mit den Berufsausbildungskarten an die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung abgegeben.

Schüler der 8. Klassen der Grundschulen, deren Antrag auf Zulassung zur Mittel- oder Oberschule nicht genehmigt wurde, erhalten die Kontrollkarte von der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung.

Schüler, die nach achttjährigem Besuch der Grundschule das Ziel der 7. Klasse erreichen, erhalten die Kontrollkarte, wenn die Kreiskommission (§ 4 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 20. Januar 1955 zum Gesetz über die Schulpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik [GBl. I S. 99]) der Schulentlassung zugestimmt hat, von der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung.

An Schüler, die nach achttjährigem Besuch der Grundschule das Ziel der 7. oder 6. Klasse nicht erreichen, kann die Kontrollkarte (siehe § 15 Abs. 3) nach individueller Beratung und Entscheidung durch die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung ausgegeben werden. Schüler, die nach achttjährigem Besuch der Grundschule das Ziel der 5. Klasse nicht erreichen, erhalten keine Kontrollkarte (siehe § 15 Abs. 4).

(2) Die von der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung und der Abteilung Volksbildung festgelegten Besichtigungen der Betriebe durch Lehrer und Schüler sind sorgfältig vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten. Die Erziehungsverpflichteten der Schüler können zu den Besichtigungen eingeladen werden.

(3) Die Lehrer der Schulen haben sich mit den vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung herausgegebenen Berufsfindungsschriften, Qualifikationscharakteristiken und Berufsbildern vertraut zu machen und die Aufklärung in ihrer Klasse über die volkswirtschaftlich wichtigsten Berufe entsprechend dem Bedarf und den Ausbildungsmöglichkeiten vorzunehmen.

(4) Bei Elternbesuchen, auf Klassenelternabenden und in Sprechstunden für die Erziehungsverpflichteten haben die Lehrer dieser Klassen den Erziehungsverpflichteten über die Ausbildungsberufe Aufklärung zu geben und sie auf die Möglichkeiten, die Kinder in einem volkswirtschaftlich wichtigen Beruf unterzubringen, aufmerksam zu machen.

(5) Unter Einhaltung der Lehrpläne im Mathematik-, Physik-, Chemie-, Biologie- und Gegenwartskundeunterricht sowie in der Tätigkeit der außerschulischen Ar-